

G e s e t z

27. JULI 1970
vom über das Landwirtschaftliche
Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-
grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen;
3. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichen Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich hierbei nicht um Verwandte in gerader Linie,

- um den Ehegatten, ein Stiefkind; Wahlkind, Schwiegerkind oder um ein in Erziehung genommenes Kind handelt;
4. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;
 5. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten;
 6. die Bereinigung ideell oder materiell geteilten Eigentums.

§ 3

(1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von im § 5 Abs. 1 genannten physischen und juristischen Personen durchzuführen.

(2) Die Beschaffung der zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte obliegt den Parteien.

§ 4

(1) Die Behörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen. Dieser Bescheid hat zu enthalten:

- a) die Art der Siedlungsmaßnahme;
- b) die Bezeichnung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte und Nutzungsrechte und der vom Verfahren betroffenen Parteien;
- c) die Zuweisung an Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten samt den Kaufpreis-, Zahlungs- und Übernahmsbedingungen;
- d) eine allfällige planliche Darstellung (Lageplan) der Siedlungsmaßnahme;

e) allfällige Vorschreibungen gemäß § 8 Abs. 1 - 3.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Sofern die Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Behörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn an Stelle eines Grunderwerbes durch Vertrag in einem Exekutionsverfahren durch Erteilung des Zuschlages, durch Annahme eines Überbotes oder durch einen Übernahmsantrag, die in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gem. Abs. 1, 3 und 4 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigen.

(6) Im Falle des Abs. 1 hat die Behörde die Richtigstellung des Grundbuches und des Katasters zu veranlassen. Die Grundbuchsbeschlüsse sind der Behörde zuzustellen.

§ 5

(1) Den Antrag gem. § 3 Abs. 1 können stellen

1. physische Personen, für die die Schaffung und Erhaltung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe in Betracht kommt;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen;
3. Agrargemeinschaften;
4. Siedlungsträger.

(2) Parteien in Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

§ 6

(1) Mehrere der in § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen sind von der Behörde zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammenzufassen, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Bildung und Auflösung erfolgt mit Bescheid.

(3) Die Organe der Siedlungsgemeinschaft sind der Obmann und die Vollversammlung. Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung, vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen und besorgt die laufenden ordentlichen Verwaltungsgeschäfte.

(4) Die innere Einrichtung und die Tätigkeit der Siedlungsgemeinschaft ist durch die Satzung zu regeln, die von der Behörde mit Bescheid zu erlassen ist. Die Satzung muß Gewähr dafür bieten, daß die Siedlungsgemeinschaft ihren Zweck erfüllen kann. Sie hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Siedlungsgemeinschaft,
2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. die Organe, deren Bestellung und Aufgabenbereich,
4. das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung,
5. die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und der Siedlungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
6. die Regelung ihrer Verbindlichkeiten im Falle der Auflösung der Siedlungsgemeinschaft und die Liquidierung ihres Vermögens.

(5) Die Siedlungsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

§ 7

Antragsberechtigte im Sinne des § 5 Abs.1 Z.4 sind juristische Personen, die als Siedlungsträger anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch Bescheid auszusprechen, wenn nach der die Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vorschrift und nach seiner Zusammensetzung die Gewähr dafür gegeben ist, daß seine Tätigkeit nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt. Die Siedlungsträger haben die Aufgabe, anfallende Grundstücke oder Rechte zu kaufen oder zu pachten, bereitzuhalten und zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen (§ 2) zur Verfügung zu stellen, sowie geeignete Siedlungswerber auszuwählen.

§ 8

(1) Wurde eine Siedlungsmaßnahme der im § 2 Z.1, 2 und 3 angeführten Art mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenstand eines Siedlungsverfahrens bilden, durch 15 Jahre vom Tage der Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides an gerechnet, ohne Zustimmung der Behörde weder an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz noch teilweise veräußert noch belastet noch überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist sie zu versagen.

(2) Die Behörde kann bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Siedlungsmaßnahmen nach § 2 Z. 4 - 6 ein Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des Abs.1 aussprechen, wenn dies zur Sicherung des Siedlungserfolges notwendig ist.

(3) Die Behörde kann anstatt eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes nach Abs.1 und 2 die Begründung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechtes zugunsten eines Siedlungsträgers vorschreiben.

(4) Das Veräußerungs- und Belastungsverbot sowie das Vor- oder Wiederkaufsrecht sind im Grundbuch einzuverleiben. In berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Todesfall, Naturkatastrophe) hat die Behörde schon vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung zu erteilen.

§ 9

Die Behörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchsgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens verständigen. Die Bestimmungen der §§ 92, 94 bis 100 und 102 bis 106 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1970, LGBI.Nr., gelten sinngemäß.

§ 10

Bescheide nach § 4 Abs. 1, 3 und 4, die der Bestimmung des § 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172).

Abschnitt II

Siedlungsverfahren und Grundverkehr sowie abgabenrechtliche Vorschriften

§ 11

Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBI.Nr. 11/1955 in der Fassung der Gesetze, LGBI.Nr. 3/1958 und LGBI.Nr. 6/1962.

§ 12

Für die Durchführung von Amtshandlungen im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz LGBl. Nr. 20/1969 zu entrichten.

Auf Grund des Artikels 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1928, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Burgenländischen Landtag am 22. JULI 1970 gefaßt worden ist.

22. SEP. 1970

Eisenstadt, am _____

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Kuikler

Kery

Erläuternde Bemerkungen

Die Landwirtschaft befindet sich derzeit in einem großen Umwandlungsprozeß. Die Rationalisierung und die Mechanisierung setzen vielfach strukturverbessernde Maßnahmen voraus. Dies gilt vor allem für das Burgenland mit seiner verhältnismäßig ungünstigen Agrarstruktur. Oberstes Ziel der burgenländischen Agrarpolitik muß daher eine weitgehende Förderung der Schaffung und Erhaltung von lebensfähigen bäuerlichen Familienbetrieben sein.

In den vergangenen Jahren wurden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung Anliegersiedlungen im Ausmaß von etwa 3000 ha gefördert. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für das Burgenland hat Grundaufstockungen im Ausmaß von rund 10.000 ha vorgenommen. Daneben wurde in nennenswerter Weise auch der Ankauf von auslaufenden Betrieben, die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen sowie die Bereinigung materiell geteilten Eigentums gefördert. Bei allen diesen Maßnahmen wurde es stets als Mangel empfunden, daß hierfür keine gesetzliche Grundlage vorhanden war.

Bei diesen zumeist mit Mitteln des Bundes und des Landes vorgenommenen Maßnahmen zur Herbeiführung von Änderungen in den landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen handelt es sich um "Aktionen auf dem Gebiete der Landeskultur, die die gegebenen Boden-, Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen." (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1390). Diese Maßnahmen sind im Sinne des angeführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dem Begriff "Bodenreform" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. zu unterstellen und werden unter dem Sammelbegriff "Landwirtschaftliches Siedlungswesen" (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2217) zusammengefaßt.

Auf dem Gebiete der Bodenreform nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. kommt dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebung über die Grundsätze, dem Landesgesetzgeber die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu. Die Vollziehung ist Landessache.

Seitens des Bundes ist mit Wirksamkeit vom 8.3.1967 ein Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr.79 erlassen worden. Mit dem gegenständlichen Entwurf soll nun ein entsprechendes Landesausführungsgesetz vom Landtag beschlossen werden. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auf Grund der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl.Nr. 77 die Abgabenbefreiungsbestimmung des § 15 auf die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens erweitert wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1: Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zur Verbesserung der Agrarstruktur landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen sind. Was in diesen Verfahren erreicht werden soll, ergibt sich aus Abs. 2. Im Mittelpunkt der behördlichen Tätigkeit steht der bäuerliche Familienbetrieb, der als krisenfester Vollerwerbsbetrieb seinem Eigentümer und dessen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt gewähren soll. Unter "angemessenen Lebensunterhalt" will das Gesetz selbstverständlich nicht nur das Existenzminimum, sondern ein Einkommen verstanden wissen, das sich mit dem anderer Berufsgruppen vergleichen läßt.

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 ist zunächst ersichtlich, daß Betriebe, die das angestrebte Ziel bereits erreicht haben, aus den Betrachtungen dieses Gesetzes auszuklammern sind; die Fürsorge gilt vielmehr jenen Betrieben, die erst auf dem Weg zur Europareife sind. Daraus und auch aus der Einschaltung des Wortes "bäuerlich" ergibt sich, daß nicht daran gedacht ist, aus bäuerlichen Familienbetrieben Gutsbetriebe zu schaffen. Eine nähere Begriffsbestimmung des "bäuerlichen Betriebes" erübrigt sich im Hinblick darauf, daß die Abgrenzung zum Gutsbetrieb durch Gesetz und Rechtsprechung hinreichend gesichert erscheint (vgl. § 109 Landarbeitsgesetz, OGH.Alg.Arb.5349, Arb.8141).

Wenn auch dem Gesetzgeber vor allem die Schaffung und Festigung bäuerlicher Vollerwerbsbetriebe als Idealziel vorschweben muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß dieses Ziel im Hinblick auf die unterschiedlichen äußeren Faktoren auch unter günstigsten Bedingungen nicht immer erreichbar sein wird. So wird als Endziel auch jener Betrieb angesehen werden müssen, der das wünschenswerte Familieneinkommen nur in Verbindung mit einem Nebenerwerb liefert sofern das daraus fließende Einkommen den Ertrag aus dem bäuerlichen Betrieb nicht übersteigt.

Zu § 2: Hier sind alle Maßnahmen aufgezählt, die bereits jetzt im Burgenland im administrativen Förderungswege ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt werden. Die im Grundsatzzgesetz vorgesehene Umwandlung von Zulehen in selbständig bewirtschaftete Betriebe kommt für das Burgenland nicht in Betracht.

Zu Z. 1: Darunter wird die Schaffung neuer bäuerlicher Betriebe verstanden. Dies setzt sowohl die Beschaffung von Grundstücken als auch den Neubau oder die Ausgestaltung vorhandener Wohn- und Wirtschaftsgebäude voraus.

Zu Z. 2: Die Umstellung der bäuerlichen Betriebe auf eine den modernen Erfordernissen entsprechende Bewirtschaftung, die Technisierung und Motorisierung und die damit verbundene Erhöhung der Produktion einerseits sowie die Inanspruchnahme von Grund und Boden innerhalb des Dorfbereiches für Straßenbauten, Energieversorgungsanlagen und andere im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben andererseits bringen es mit sich, daß manche bäuerliche Hofstellen in räumlicher Hinsicht den Anforderungen nicht mehr genügen. Eine Erweiterung des Hofraumes im Dorf selbst scheitert aber vielfach an der beengten Bauweise. Dazu kommen jene Fälle, in denen Änderungen von Wasserläufen, Erdbeben und andere Naturereignisse den Bestand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefährden. In allen diesen Fällen wird die Behörde zunächst trachten, im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens Abhilfe zu schaffen. Wo dies aber

nicht möglich ist, bietet das vorliegende Gesetz die Handhabe, die für die Verlegung der Gebäude notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Z. 3: Betriebe, die über keinen Hoferben verfügen und deren Eigentümer sie nicht mehr selbst bewirtschaften können oder wollen bzw. sie nie selbst bewirtschaftet haben, sollen der Landwirtschaft als selbständige Betriebe erhalten bleiben. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß die Siedler auch tatsächlich zur Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind. Dies wird bei weichenden Bauernkindern und bei langjährigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern in erster Linie angenommen werden können. Diese Auswahl soll die Gewähr dafür bieten, daß der Boden in die Hand des besten Bewirtschafters kommt.

Zu Z. 4: Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch der beste Pachtbetrieb nicht mit jenem Erfolg wirtschaftet, der den Eigenbetrieb kennzeichnet. Dies liegt schon darin begründet, daß der Pächter in der Regel langfristige Investitionen scheut. Die Schaffung von Eigenbetrieben ist daher auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen wünschenswert.

Zu Z. 5: Durch die Aufstockung sollen an sich schon vorhandene Betriebe, denen aber eine ausreichende Produktionsbasis fehlt, zu konkurrenzfähigen und krisenfesten Wirtschaften ausgestaltet werden. Die Aufstockung erfolgt meistens mit Grund und Boden, doch kann der angestrebte Zweck auch durch agrargemeinschaftliche Anteilsrechte oder Nutzungsrechte erreicht werden.

Zu Z. 6: Es liegt auf der Hand, daß die Zersplitterung des Eigentums - sei es durch ideelle oder durch materielle Teilung - die Bewirtschaftung bäuerlicher Betriebe aufs ungünstigste beeinflusst. Es wird daher das Bestreben der Behörde sein, durch Auflösung dieser Teilungen klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Zu § 3: Siedlungsverfahren können nur auf Antrag durchgeführt werden. Dem entspricht auch der in Abs. 3 verankerte Grundsatz, wonach die Beschaffung der zur Durchführung eines Ver-

fahrens nötigen Grundstücke, Gebäude, Anteils- und Nutzungsrechte den Antragstellern obliegt. Das Gesetz sieht bewußt von zwangsweisen Eingriffen in das Eigentumsrecht ab und beschränkt sich auf eine Lenkung der natürlichen Bodenbewegung. Außer den zu fördernden und jenen Personen, die Grundstücke, Gebäude und Rechte zur Verfügung stellen, können Anträge von Agrargemeinschaften gestellt werden. Als Antragsteller kommen in erster Linie Personen in Frage, die als Siedler Eigentümer der neu zu schaffenden Höfe sein werden oder die Eigentümer jener Betriebe, deren Betriebsstruktur verbessert werden soll. Diese Siedler können immer nur physische Personen sein. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit bestehen, daß notleidende Bauernhöfe, die an einer Agrargemeinschaft beteiligt sind, auch auf dem Umweg über die Agrargemeinschaft gefördert werden können. Eine Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Agrargemeinschaft kommt im besonderen Maße den beteiligten Höfen, die entsprechend ihren Anteilsrechten die agrargemeinschaftliche Nutzung ausüben, zugute und trägt sohin zu deren Existenzsicherung bei. Schließlich können Anträge auch von Siedlungsträgern (§ 7) eingebracht werden.

Zu § 4 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei allen größeren Vorhaben wird die Behörde ein oft umfangreiches und länger dauerndes Verfahren mit einem Bescheid abzuschließen haben. In vielen einfach gelagerten Fällen werden die Parteien aber selbst Verträge vorbereiten, die die im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben. Solche Verträge sind von der Behörde zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, daß sie Vorgänge nach § 2 enthalten und geeignet sind, der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 zu dienen, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen und die Verträge dem Siedlungsverfahren zugrunde zu legen. In den meisten Fällen wird damit das Siedlungsverfahren auch bereits abgeschlossen sein. Dasselbe soll sinngemäß auch dann gelten, wenn an Stelle des Parteiwillens ein Zuschlag in einem Exekutionsverfahren zum Rechtserwerb führt.

Zu § 6: Bei größeren Vorhaben kann es sich als notwendig erweisen, mehrere Personen vorübergehend zu einer Gemeinschaft zusammenschließen zu müssen; diese Siedlungsgemeinschaften werden nur für einen Einzelfall gebildet.

Zu § 7: Die Siedlungsträger haben im Zusammenwirken mit der Behörde wichtige Aufgaben der Agrarstrukturpolitik zu erfüllen. Sie sind insbesondere dazu berufen, anfallenden Grund aufzufangen und bereitzuhalten, geeignete Siedler auszuwählen, Kredite und allenfalls auch Beihilfen zu gewähren, die Neueinteilung vorzubereiten und überhaupt die Behörde bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Der Siedlungsträger bedarf zu seiner Existenz der Anerkennung. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber jedenfalls, daß die Organisation des Siedlungsträgers regelnde Vorschriften und seine Zusammensetzung jede spekulative Betätigung ausschließen.

Zu § 8: Es muß das Bestreben der Behörde sein, den in Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolg auch auf die Dauer zu sichern, daher scheint es zweckmäßig, an die Begründung von Veräußerungs- und Belastungsverboten oder für den Fall der Einschaltung von Siedlungsträgern an die Einräumung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten zu deren Gunsten zu denken.

Zu § 9: Bei größeren Siedlungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muß die Behörde über Veränderungen im Grundbuch und Kataster informiert sein. Sie wird in diesen Fällen die zuständigen Grundbuchsgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß des Siedlungsverfahrens zu verständigen haben; für diesen Fall gelten die im Entwurf genannten Vorschriften des Flurverfassungslandesgesetzes sinngemäß. In einfachen Fällen, insbesondere in den im § 4 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Fällen, wird sich eine solche Verständigung erübrigen.

Zu § 10: Die Durchführung eines Siedlungsverfahrens bewirkt als Maßnahme der Bodenreform gemäß § 15 des Agrarver-

fahrensgesetzes in der Fassung, BGBl.Nr. 77/1967 die Befreiung von Abgaben im Sinne dieses Gesetzes. Es bedarf aus Gründen der Steuergerechtigkeit einer Kontrollmöglichkeit, falls sich nach Rechtskraft des Siedlungsbescheides herausstellen sollte, daß in Wirklichkeit die Voraussetzung für die Abwicklung eines Siedlungsverfahrens nicht gegeben war.

§ 10 sieht daher vor, daß mit einem solchen Mangel behaftete Bescheide selbst nach Rechtskraft dadurch beseitigt werden können, daß sie im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG als nichtig erklärt werden.

Zu § 12: Die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens sind auf Grund des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 77/1967 von Abgaben befreit. Dementsprechend soll auch eine Befreiung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben festgelegt werden.